

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957

Berlin, den 30. November 1957

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
11.10. 57	Anordnung Nr. 1 über die Niederlassung der Tierärzte	289
30.10.57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schrott.....	291
31.10.57	Anordnung über die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses in Berufsfachklassen	293
9.11.57	Anordnung über die Lieferung von feuerfestem Material ab 1958	294
5. 11.57	Anordnung Nr. 55 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	296
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	300

Anordnung Nr. 1 über die Niederlassung der Tierärzte.

Vom 11. Oktober 1957

Zur Lenkung der Niederlassung der Tierärzte in eigener Praxis sowie zur Sicherung der veterinärmedizinischen Betreuung der Tierbestände, insbesondere in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Niederlassung eines Tierarztes in eigener Praxis bedarf der Einwilligung des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt —. Die Einwilligung wird unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Belange und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den öffentlichen Tiergesundheitsdienst zu erweitern, nach Anhören des zuständigen Gebietsvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen schriftlich erteilt.

§ 2

Anträge auf Erteilung der Einwilligung für die Niederlassung als Tierarzt an einem Ort innerhalb eines bestimmten Tätigkeitsbereiches (Abschnittes) sind bei dem zuständigen Rat des Kreises — Kreistierarzt — einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme dem Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — zur Entscheidung vorzulegen hat. Den Anträgen ist beizufügen:

- 1; Personalbogen,
2. Lebenslauf,
3. Approbationsurkunde,
4. Promotionsurkunde (soweit vorhanden),
5. Nachweis über die bisherige tierärztliche Tätigkeit.

§ 3

(1) Die erteilte Einwilligung für die Niederlassung als Tierarzt gilt nur für den Ort, für den der Tierarzt sie beantragt hat.

(2) Die erteilte Einwilligung für die Niederlassung als Tierarzt erlischt mit dem Ausscheiden des Tierarztes aus seiner Tätigkeit an diesem Ort;

§ 4

Die Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt ist zu versagen,

- 1) wenn in dem Abschnitt, in dem der Antragsteller sich niederlassen will, eine ausreichende tierärztliche Versorgung der landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere bereits gesichert ist;
- 2; wenn es sich um die erste hauptberufliche Tätigkeit als Tierarzt handelt und dem Antragsteller ein seiner Vorbildung und seinen Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz im staatlichen Veterinärwesen nachgewiesen werden kann;
- 3* wenn der Antragsteller zur selbständigen Ausübung der Tierheilkunde nicht berechtigt ist oder gegen ihn ein Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufes verhängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung der Tierheilkunde ruht.

§ 5

Die Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt kann versagt werden,

- 1; wenn auf Grund von Tatsachen, insbesondere einer schweren strafbaren Handlung oder wiederholten Verstößen gegen die tierärztlichen Berufspflichten, dem Antragsteller die Ausübung einer eigenen Praxis nicht anvertraut werden kann;
- 2, solange gegen ihn ein Verfahren wegen Zurücknahme der Approbation schwebt;
- 3, wenn die ordnungsgemäße Ausübung der Praxis nicht gesichert erscheint.

§ 6

(1) Die Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt kann in besonderen Fällen befristet oder mit dem Vorbehalt erteilt werden, daß der Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — sie jederzeit widerrufen kann.

(2) Die Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt kann mit der Auflage verbunden werden, daß der Tierarzt eine nebenberufliche Tätigkeit im staatlichen Veterinärwesen ausübt.